



Vereinsatzung

I Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Rheinland 05 e.V. Er ist gegründet 1905. Wiedergegründet 1962 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS Behörde aufgelösten Vereins.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK - Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine Farben sind blau weiß.
3. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzung und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Diözesanverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein DJK Rheinland 05 e.V. Sitz in Düsseldorf-Wersten, Pfarre St. Maria Rosenkranz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind. oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für Amtsträger des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

II Zweck des Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft zu tragen.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 7.1 entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - 7.2 die Durchführung wöchentlicher Übungs- und Trainingsstunden für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder in den Bereichen Turnen, Fußball und Tischtennis
 - 7.3 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 7.4 die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - 7.5 die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Veranstaltungen
 - 7.6 die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
 - 7.7 die Durchführung und Teilnahme von bildenden Gemeinschaftsabenden sowie von Ausflügen zur Förderung von Freizeit und Geselligkeit
 - 7.8 die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen des DJK Dachverbandes
 - 7.9 die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen und der Pfarre St. Maria Rosenkranz
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
 - 2.2 Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - 2.3 Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt verdiente Mitglieder selbst oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - 4.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK Verein (Abteilung) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand und Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
 - 4.2 Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
 - 4.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.
5. Pflichten der Mitglieder sind:
 - 5.1 am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK Rheinland 05 aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen
 - 5.2 im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen
 - 5.3 die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten
 - 5.4 sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen

- 5.5 der Verein erkennt die Eigenständigkeit der DJK Sportjugend an. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet darüber, wie die der Jugend zufließenden Mittel zu verwenden sind. Die DJK Jugendordnung ist Bestandteil der DJK Satzung. Die Jugendordnung und deren Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und der Vorstand.

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

Zum Vereinsvorstand gehören die/der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein), der Geistliche Beirat, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Kassiererin/der Kassierer, die Jugendleiterin/der Jugendleiter und die Abteilungsleitung für die einzelnen Sportarten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht, eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK Vereine als Mitglieder des Diözesanverbandes sind:

- 2.1 die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Diözesanverbandes entsprechend anzugleichen,
- 2.2 an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverbandes teilzunehmen,
- 2.3 die Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes zu erfüllen,
- 2.4 die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Diözesanverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
- 2.5 für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Die/der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie/er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und vertreten sie/ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und erstellt die Protokolle und Einladungen.

Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf.

Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Der Jugendleiterin/dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie/er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Rahmen der DJK Jugendordnung.

Die Abteilungsleitung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, hat die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgt für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie ist für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleitung wird bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Warte, Spielausschüsse, Spielführer, Mannschaftsführer und Riegenführer unterstützt.

Die Abteilungsleitung hat, egal ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, im Vorstand nur eine Zählstimme.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt und zwar, die/die Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und im Wechsel die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassiererin/der Kassierer. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Ausnahme der/ des Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsamt übernehmen (Personalunion). Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Jugendleiterin und/oder der Jugendleiter werden von der Vereinsjugend (14-18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleitung für die einzelnen Sportarten werden alle zwei Jahre von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Verein trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:
Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
Außerordentliche Mitgliederversammlung

5.1 Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen

5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 5.2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt)
- 5.2.2 Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- 5.2.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer
- 5.2.4 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr
- 5.2.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleitungen, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch die Kassiererin/den Kassierer, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, Annahme des Jahresarbeitsplanes und des Jahresterminplanes, Verschiedenes. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK Kreis- bzw. Diözesanverband vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden: durch den Vorstand oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB). Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 5.2.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- 6.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.4 Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.5 Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn sie beantragt wird.
- 6.6 Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
Die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- 6.7 Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

V. Austritt

Der Austritt aus dem DJK Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis- und Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Diözesanverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Diözesanverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der 1. Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband vorzulegen.


Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, und dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Leistungssports und Breitensports im Jugendbereich. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.04.2024 zu Düsseldorf angenommen.

Diese Satzung wird gültig mit dem Eintrag ins Vereinsregister.

Für die Richtigkeit



Ralf Schefer

Vorsitzender



Holger Sparbert

stellvertretender Vorsitzender

Düsseldorf, 08.04.2024